

Die Stadt Bad Driburg informiert

Die Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Driburg sind auch auf der Internetseite www.bad-driburg.de veröffentlicht.

Donnerstag, 18. Juli 2019



Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung vom 17.06.2019

zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Driburg vom 27.11.2017

Präambel

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Bad Driburg am 17.06.2019 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Driburg beschlossen:

Artikel 1:

1. § 13 (4) enthält folgende Fassung:

Die Gräber haben folgende Maße

Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge 1,20 m Breite 0,60 m

Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

Länge 2,10 m Breite 0,90 m

Bei bereits bestehenden Reihengräbern, deren Maße nicht diesem Paragraphen entsprechen, behält sich die Friedhofsverwaltung die Möglichkeit vor, die Maße der Grabstätte im Beerdigungsfall den Gegebenheiten des Grabbildes anzupassen. Diese Anpassung muss nicht den Vorgaben dieses Paragraphen entsprechen.

Die Gräber sind umseitig einzufassen. Die Einfassungen müssen entlang der Innenkanten der Grabstätte verlegt werden und dürfen nicht über die Abmessung der Grabstätte selbst hinausragen. Zudem sind sie an den Eckpunkten und an den Stößen zu fundamentieren. Die Einfassungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur aus Materialien bestehen, die im Einklang mit dem Friedhofszweck und der umgebenden Friedhofsgestaltung stehen. Dies sind insbesondere Naturstein, Holz und Metall. Höhe der Umrandung über anstehendem Gelände mindestens 5 cm, höchstens 15 cm

Abstand zwischen den Gräbern 0,30 m

Abstand zwischen den Reihen 0,60 m

2. § 14 (12) enthält folgende Fassung:

Wahlgräber haben folgende Maße: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m

Die Grabaushebung erfolgt analog zu den Reihengräbern. Die Grabeete ergeben sich nach der Stellenzahl, die Grundeinheit ist analog zum Reihengrab.

Bei bereits bestehenden Wahlgrabstätten, deren Maße dem Satz 1 nicht entsprechen, behält sich die Friedhofsverwaltung die Möglichkeit vor, die Maße der Grabstätte im Beerdigungsfall den Gegebenheiten des Grabbildes anzupassen. Diese Anpassung muss nicht den Vorgaben des Satzes 1 entsprechen.

Die Gräber sind umseitig einzufassen. Die Einfassungen müssen entlang der Innenkanten der Grabstätte verlegt werden und dürfen nicht über die Abmessung der Grabstätte selbst hinausragen. Zudem sind sie an den Eckpunkten und an den Stößen zu fundamentieren. Die Einfassungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur aus Materialien bestehen, die im Einklang mit dem Friedhofszweck und der umgebenden Friedhofsgestaltung stehen. Dies sind insbesondere Naturstein, Holz und Metall. Höhe der Umrandung über anstehendem Gelände mindestens 5 cm, höchstens 15 cm.

3. § 16 enthält folgende Fassung:

(1) Wiesenreihengräber sind Grabstätten für einstellige Erd- und Urnenbestattungen in Wiesenfeldern. Die §§ 13 und 15 sind analog anzuwenden.

(2) Wiesenwahlgräber sind Grabstätten für mehrstellige Erd- und Urnenbestattungen in Wiesenfeldern. Die §§ 14 und 15 sind analog anzuwenden.

(3) Die Beisetzung erfolgt bei Erdbestattungen innerhalb folgender Fläche: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m

(4) Die Grabfelder werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und unterhalten.

(5) Auf Wiesengräbern dürfen keine Denkmäler oder Einfassungen errichtet, keine Bepflanzung vorgenommen und kein Grabschmuck (Lampen, Kerzen u. ä.) platziert werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte muss auf Wiesengräbern für Erd- und Urnen-

bestattungen eine Grabplatte aus Natur- oder Betonstein mit den Maßen Länge: 50 cm, Breite: 50 cm, Stärke: 6 cm einlegen lassen. Bei Grabstätten für Erdbestattungen ist diese am Kopfende der Grabstätte errichten zu lassen. Die Grabplatte muss ebenerdig, standsicher und überfahrbar eingebaut werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt aufgestellten Grabschmuck, Grableuchten und sonstige Gegenstände sowie bauliche Anlagen ohne vorherige Aufforderung zu entfernen oder entfernen zu lassen, um ungehindert Pflegearbeiten durchführen zu können.

Artikel 2:

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 8GV. NRW. S. 741) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 10.07.2019

Der Bürgermeister

Burkhard Deppe

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung von Reihengräbern auf dem Westfriedhof

Gemäß § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Driburg vom 01.01.2018 wird hiermit die Aufhebung von Reihengräbern auf dem Westfriedhof bekannt gegeben. Aufgehoben werden Gräber im Feld „Z“, bei denen die 30-jährige Ruhefrist der Bestatteten abgelaufen ist.

Die Angehörigen der betroffenen Grabstätten werden hiermit aufgefordert, Grabsteine, Gedenkzeichen, Einfassungen und sonstige Grabaufbauten bzw. Grabschmuck

bis zum 25. Oktober 2019

zu entfernen. Sollte dies in der genannten Frist nicht geschehen, werden die erforderlichen Abräumarbeiten durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

Gemäß § 25 Abs. 1 der Friedhofssatzung ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Weitere Auskünfte erteilt die Friedhofsverwaltung der Stadt Bad Driburg, Tel.: 88-1663.

Bad Driburg, 12.07.2019

Tiefbau- und Umweltamt

- Friedhofsverwaltung -

i.A. L. Freytag

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Bad Driburg

1. Änderung des Bebauungsplanes Reelsen Nr. 4

- Aufstellungsbeschluss

- Offenlegung

Der Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt des Stadtrates der Stadt Bad Driburg hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgenden Beschluss gefasst:

- Der Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt beschließt einstimmig die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Reelsen Nr. 4.
- Der Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt billigt einstimmig den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Reelsen Nr. 4 und beschließt, diesen öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Plangebiet des Ursprungsbebauungsplanes Reelsen Nr. 4. Die genauen Abgrenzungen sind

Die Stadt Bad Driburg informiert

Die Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Driburg sind auch auf der Internetseite www.bad-driburg.de veröffentlicht.

Donnerstag, 18. Juli 2019



in dem abgedruckten Lageplan dargestellt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung an die im Baugebiet tatsächlich eingetretenen Gegebenheiten und an aktuelle Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die äußere und innere Erschließung sowie zur detaillierten Ausgestaltung des Straßenkörpers.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren des § 13 BauGB, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie von der Umweltsprüfung wurde daher abgesehen. Der genannte Planentwurf wird mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit

vom 29.07.2019 bis einschließlich 06.09.2019

zu den allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14 Uhr bis 16 Uhr, donnerstags von 14 Uhr bis 17 Uhr) im Rathaus der Stadt Bad Driburg, Am Rathausplatz 2, 1. Obergeschoss, Aushangtafel vor Zimmer Nrn. 223 und 224, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Ort der Auslegung ist über einen öffentlich zugänglichen Aufzug barrierefrei erreichbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Bad Driburg unter

<http://www.bad-driburg.de/de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> einzusehen.

Die Planunterlagen stehen auf der Internetseite der Stadt Bad Driburg unter folgendem link zur Verfügung:

<http://www.bad-driburg.de/de/rathaus/mitteilungen-der-verwaltung/>

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht, Bekanntmachungsverordnung NRW) bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem vorstehenden Beschluss übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Gemäß den §§ 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 2 (3) BekanntmVO wird hiermit der vorstehende Beschluss bekanntgemacht.

Bad Driburg, den 11.07.2019

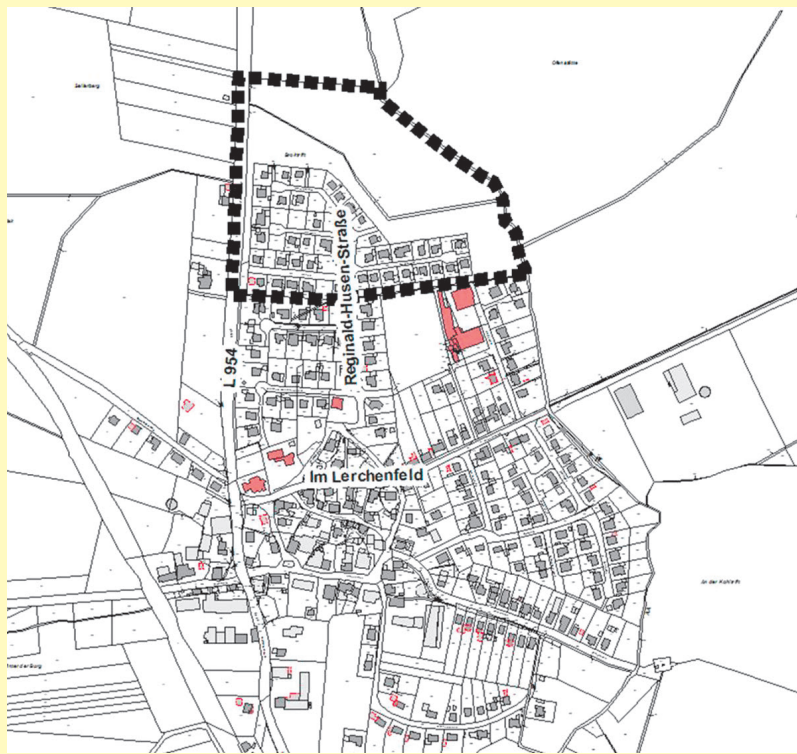
STADT BAD DRIBURG

Der Bürgermeister

Burkhard Deppe

Geltungsbereich

der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Bad Driburg – Reelsen Nr. 04



Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Bad Driburg

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Driburg, Bereich Neuenheerse, „Im Wennekenbruch“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bad Driburg, Neuenheerse Nr. 13; Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt des Stadtrates der Stadt Bad Driburg hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt beschließt einstimmig, das geplante Gewerbegebiet „Im Wennekenbruch“ in ein Wohn- und Mischgebiet umzuwandeln und dazu den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Nr. 13 zu ändern.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine gewerbliche Baufläche zwischen der Straße „Im Wennekenbruch“ und der Verlängerung der Straße „Zum Radbaum“. Die genauen Abgrenzungen sind in dem abgedruckten Lageplan dargestellt

Ziel des bauleitplanerischen Verfahrens ist es, die nicht genutzte Gewerbefläche in Bauflächen für Wohngebäude umzuwandeln, da in Neuenheerse seit Jahren ein Mangel an Bauflächen für Wohngebäude besteht.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht, Bekanntmachungsverordnung NRW) bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses vom **09.07.2019** mit dem vorstehenden Beschluss übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 (3) BekanntmVO wird der vorstehende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes **Neuenheerse Nr.13** hiermit bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Bad Driburg unter

<http://www.bad-driburg.de/de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> einzusehen.

Bad Driburg, den 11.07.2019

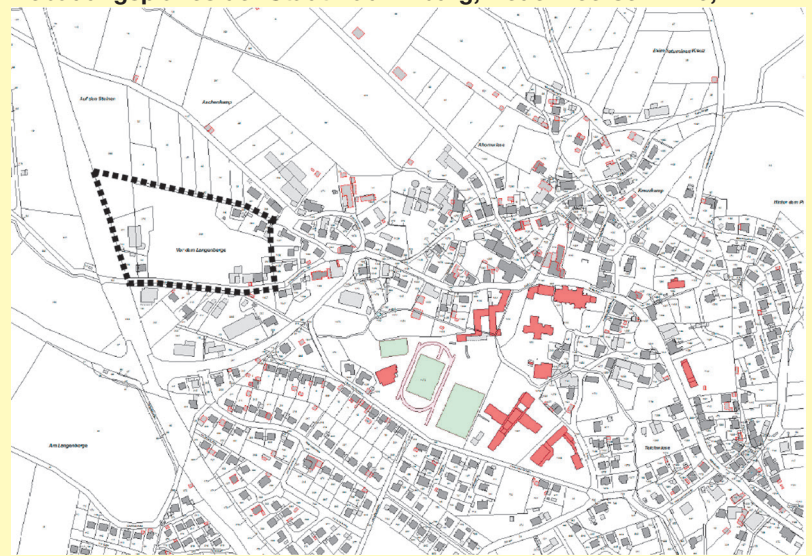
STADT BAD DRIBURG

Der Bürgermeister

Burkhard Deppe

GELTUNGSBEREICH DER

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Driburg, Bereich Neuenheerse, „Im Wennekenbruch“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bad Driburg, Neuenheerse Nr. 13;



Mitteilungen der Verwaltung

Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung

Ein Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung findet am 25.07.2019 und 08.08.2019 im Rathaus der Stadt Bad Driburg in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Für die Versicherten ist es eine gute Gelegenheit, sich über ihr persönliches Versicherungsverhältnis und Rentenkonto informieren zu lassen und evtl.

Die Stadt Bad Driburg informiert

Die Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Driburg sind auch auf der Internetseite www.bad-driburg.de veröffentlicht.

Donnerstag, 18. Juli 2019



bestehende Versicherungslücken zu schließen.

Auf Grund der großen Nachfrage können Beratungen nur nach vorheriger Terminabsprache durchgeführt werden. Diese Termine können Sie telefonisch unter 05253/88-1505 oder 05253/88-1507 erfragen. Hierzu halten Sie bitte Ihre Rentenversicherungsnummer und Personalien bereit. Ein Beratungstermin dauert in der Regel 15 Minuten.

Zu dieser kostenlosen Information und Beratung sind der Personalausweis und die Rentenversicherungsunterlagen mitzubringen. Sollten Angehörige beauftragt werden, müssen diese eine Vollmacht des/der Versicherten und ihren eigenen Personalausweis vorlegen.

Stadt Bad Driburg

Der Bürgermeister
-Amt für Soziales-

Sprechstunde für Menschen mit Handicap

Der Ansprechpartner für Menschen mit Handicap der Stadt Bad Driburg, Herr Thomas Cilllessen, bietet folgende terminierte Sprechzeiten an:

25.07.2019 und 08.08.2019 jeweils von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Herr Cilllessen, der sich als Vermittler zwischen Verwaltung und Bürgern mit Handicap sieht, kümmert sich um Themen wie Chancengleichheit, Hilfe und Beratung bei Problemen und der Vermittlung von speziellen Beratungs- und Hilfsangeboten (keine Pflegeberatung) und die Unterstützung bei Anträgen.

Termine können jeden Freitag von 17.00-18.00 Uhr unter der Telefonnummer 05253-881020 abgesprochen werden.

Herr Cilllessen ist auch unter der E-Mail-Adresse:

cilllessen@bb-bad-driburg.de erreichbar.

Seniorenberatung

Viele Menschen erleben das Alter als aktiven Lebensabschnitt, aber Älterwerden heißt auch, sich auf Veränderungen der Lebenssituation einzustellen. Im Rathaus der Stadt Bad Driburg findet daher an jedem vierten Freitag im Monat eine Sprechstunde für Senioren statt. Der nächste Termin ist am 26. Juli 2019. In der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr werden im Raum 118 im Erdgeschoss Senioren umfassend beraten. Hilfemöglichkeiten werden aufgezeigt, auch praktische Tipps hat die Beratungsstelle des Kreises Höxter parat. Interessierte Senioren können ohne Termin dort vorstellig werden, sich aber auch an die Senioren- und Pflegeberatung beim Kreis Höxter unter der Telefonnummer 05271-9653130 wenden.

Anpflanzungen an Wegen und Bürgersteigen

Es wird immer wieder festgestellt, dass von zahlreichen Grundstücken im Stadtgebiet Hecken, Büsche und Zweige von Bäumen in Gehwege hineinragen. Durch diese Hindernisse werden Fußgänger manchmal gezwungen, auf die Fahrbahn auszuweichen, wo sie den Verkehrsgefahren ausgesetzt sind.

Besonders im Interesse der Kinder und der älteren Mitbürger ergeht daher an die betreffenden Grundstückseigentümer die dringende Bitte, ihre Anpflanzungen bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

STADT BAD DRIBURG

Der Bürgermeister

- Ordnungsamt -

I. A. Christian Schulz
